

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.05.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

§ 12 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 13 Prüfungsleistungen

§ 14 Umrechnung von Noten

§ 15 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

G. Anlagen

Anlage 1: Notenumrechnungstabelle der Noten der Universidade Federal Fluminense (UFF) in die deutschen Noten der Universität Tübingen (UT)

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als

Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in einem literatur-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse entweder der englischen Sprache oder der französischen oder spanischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Cultures of the Global South / Culturas del Sur Global / Cultures du Sud global (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fachgebiet der Kulturen des globalen Südens. ²Er richtet sich an Studieninteressierte die sich in einem interkulturell und interdisziplinär ausgerichteten, forschungsorientierten Studiengang mit Regionalschwerpunkt im Bereich des Globalen Südens weiter fachlich und fachwissenschaftlich spezialisieren möchten. ³Die Studierenden des Masterstudiengangs setzen sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinander und erwerben die Voraussetzungen dafür, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. ⁴Sie verfügen über ein fundiertes Überblickswissen zu Kulturen der südlichen Hemisphäre und haben sich im Hinblick auf ausgewählte Problemstellungen in die aktuelle Theorieentwicklung der beteiligten Disziplinen Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft, Ethnologie, Bildungswissenschaft und affiner Gesellschaftswissenschaften eingearbeitet. ⁵Sie sind in der Lage, auf der Basis dieses Wissens fachliche Themen wie Kolonialisierung, Migration, Transkulturation, Globalisierung und geopolitische Integration in reflektierter Weise theoriegestützt zu beschreiben und zu synthetisieren. ⁶Darüber hinaus haben sie die Befähigung, sich methodologisch fundiert in neue Wissensbereiche einzuarbeiten und diese in den fachlichen Wissenshorizont einzuordnen. ⁷Sie verfügen dabei über eigenständiges Erkenntnisinteresse und kritische Reflexionsfähigkeit in Hinblick auf die Generierung fachlichen Wissens. ⁸Zudem erwerben sie im Sinne des problem based learning fachrelevante Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Medienpraxis, Wissenschaftspublizistik, Projektmanagement und Teamarbeit. ⁹Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Neben einem Studium ohne besonderes Studienprofil sind im Studiengang folgende Profilbildungen möglich:

1. das Studienprofil Lateinamerikastudien erfordert den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zur Region Lateinamerika;
2. das Studienprofil Afrikastudien erfordert den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zur Region Afrika;

3. das Studienprofil Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien wird in Kooperation mit der Universidade Federal Fluminense, Niterói, Rio de Janeiro, Brasilien, durchgeführt und führt zu einem Doppelabschluss; das Nähere regelt eine Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universidade Federal Fluminense in ihrer jeweils gültigen Fassung.

²Näheres zu den Studienprofilen regelt das Modulhandbuch.

(3) ¹Bei der Anmeldung zur Masterarbeit sind Kenntnisse in zwei Sprachen nachzuweisen, davon eine auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), die zweite auf Niveau B2 GER. ²Nachgewiesen werden kann entweder Niveau C1 GER in englischer und Niveau B2 GER in französischer oder spanischer Sprache, oder Niveau C1 GER in französischer oder spanischer und Niveau B2 GER in englischer Sprache. ³Für die Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien sind Kenntnisse der portugiesischen Sprache auf dem Niveau B1 GER nachzuweisen; diese können durch den Besuch des Propädeutikums Portugiesisch am Romanischen Seminar erworben werden.

(4) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(5) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 12 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen. ²Wird das Studienprofil Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien absolviert, wird gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universidade Federal Fluminense in der jeweils gültigen Fassung von Letzterer aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs der akademische Grad „Mestre“ verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 4 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang mit Studienprofilen Lateinamerikastudien, Afrikastudien oder ohne Studienprofil (siehe Satz 2)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Grundlagenphase					
1	CGS_MA-01	P	Literatur- und Kulturtheorie des Globalen Südens	K o. mP	12
Wahlpflichtbereich: Aufbauphase (siehe Satz 3)					
1-2	CGS_MA-02a	WP	Anglophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
1-2	CGS_MA-02b	WP	Frankophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
1-2	CGS_MA-02c	WP	Literaturen und Kulturen Lateinamerikas	H	12

1-2	CGS_MA-03a	WP	Theoretical Foundations and New Approaches in Social and Cultural Anthropology	H	12
1-2	CGS_MA-03b	WP	Medien-, Film- und Kommunikationswissenschaften	H	12
1-2	CGS_MA-03c	WP	Gesellschaft und Geschichte	H	12
1-2	CGS_MA-03d	WP	Political Science: Analyzing Armed Conflicts	H o. K	12
Wahlpflichtbereich: Praxis- und Projektstudien (siehe Satz 4)					
1-2	CGS_MA-04a	WP	Projektstudien	B	12
1-2	CGS_MA-04b	WP	Praxisstudien	B	12
Mobilitätsfenster: Vertiefungsphase (siehe Satz 5)					
3	CGS_MA-05	P	Profilbezogene interdisziplinäre Ergänzung	-	6
3	CGS_MA-06a	WP	Vertiefung Anglophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
3	CGS_MA-06b	WP	Vertiefung Frankophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
3	CGS_MA-06c	WP	Vertiefung Literaturen und Kulturen Lateinamerikas	H	12
3	CGS_MA-06d	WP	Vertiefungsmodul Ethnologie	H	12
3	CGS_MA-06e	WP	Vertiefungsmodul Gesellschaft und Geschichte	H	12
3	CGS_MA-06f	WP	Theorie und Forschungsmethoden	H	12
Bereich Abschlussmodul					
4	CGS_MA-07	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Tabelle B: Studiengang mit Studienprofil Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien (Doppelabschluss mit der Universidade Federal Fluminense)

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Grundlagenphase					
1	CGS_MA-01	P	Literatur- und Kulturtheorie des Globalen Südens	K o. mP	12
Wahlpflichtbereich: Aufbauphase (siehe Satz 3)					
1-2	CGS_MA-02a	WP	Anglophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
1-2	CGS_MA-02b	WP	Frankophone Literaturen und Kulturen des Globalen Südens	H	12
1-2	CGS_MA-02c	WP	Literaturen und Kulturen Lateinamerikas	H	12
1	CGS_MA-03a	WP	Theoretical Foundations and New Approaches in Social and Cultural Anthropology	H	12
1-2	CGS_MA-03b	WP	Medien-, Film- und Kommunikationswissenschaften	H	12

1-2	CGS_MA-03c	WP	Gesellschaft und Geschichte	H	12
1-2	CGS_MA-03d	WP	Political Science: Analyzing Armed Conflicts	H o. K	12
Wahlpflichtbereich: Praxis- und Projektstudien (siehe Satz 4)					
1-2	CGS_MA-04a	WP	Projektstudien	B	12
1-2	CGS_MA-04b	WP	Praxisstudien	B	12
Mobilitätsfenster: Vertiefungsphase (siehe Satz 6)					
3	-	P	Module der Universidade Federal Fluminense gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	30
Bereich Abschlussmodul					
4	CGS_MA-07	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, B = Bericht.

²Durch erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zum Regionalschwerpunkt Afrika gilt das Studienprofil Afrikastudien als erbracht; durch erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (einschließlich Auslandssemester) zum Regionalschwerpunkt Lateinamerika gilt das Studienprofil Lateinamerikastudien als erbracht. ³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Aufbauphase sind zwei der Module CGS_MA-02a, CGS_MA-02b und CGS_MA-02c sowie eines der Module CGS_MA-03a, CGS_MA-03b, CGS_MA-03c oder CGS_MA-03d zu wählen. ⁴Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs Praxis- und Projektstudien ist eines der Module CGS_MA-04a oder CGS_MA-04b zu wählen. ⁵Im Mobilitätsfenster sind zwei der Module CGS_MA-06a, CGS_MA-06b, CGS_MA-06c, CGS_MA-06d, CGS_MA-06e und CGS_MA-06f zu wählen. ⁶Die an der Universidade Federal Fluminense zu erbringenden Module und Modulleistungen (Studien- und Prüfungsleistungen) sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 30 CP, in der Regel im dritten Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den verpflichtenden Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in der Regel in den Modulen des Mobilitätsfensters erworben. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁵Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Module durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Die im Rahmen des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien an der Universidade Federal Fluminense zu erbringenden Module und Modulleistungen sind

dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an der Universidade Federal Fluminense geltenden Regelungen erbracht und bewertet; sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind englisch, spanisch, französisch und portugiesisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Deutsch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 7 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung; weitere 3 CP entfallen auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit kann in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in französischer oder spanischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien muss die Masterarbeit in Abweichung zu Satz 1 bzw. zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden in englischer, spanischer oder in portugiesischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien wird die Masterarbeit von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Universidade Federal Fluminense und der Universität Tübingen betreut (co-tutelle). ²Die bzw. der Studierende wählt eine Erstbetreuerin bzw. einen Erstbetreuer, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der jeweiligen Partneruniversität. ³Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

(5) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das zweite Fachsemester vorgesehenen Modulen; sowie entweder
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie der Sprache Französisch oder Spanisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung; oder
- Kenntnisse in der Sprache Französisch oder Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Bachelorzeugnis, das Reifezeugnis oder durch Sprachprüfung.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 12 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim zuständigen Prüfungsamt kann die Eintragung des Studienprofils Lateinamerikastudien bzw. Afrikastudien im Zeugnis erfolgen; Voraussetzung für die Eintragung des jeweiligen Studienprofils im Zeugnis ist die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 2 dafür genannten Voraussetzungen;
- bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien die Angabe: „Den Absolventinnen und Absolventen wird neben dem Mastergrad der Universität Tübingen ein Mestre-Grad der brasilianischen Universidade Federal Fluminense verliehen (Doppelabschluss).“

E. Sonderregelungen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) ¹Bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien an der Universidade Federal Fluminense erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. ²Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer.

(2) ¹Eine an der Universidade Federal Fluminense erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 7,0 bewertet wurde. ²Die Prüfungsleistungen des dritten Semesters im Studiengang werden bei Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universidade Federal Fluminense in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen anerkannt. ³Dabei werden die Prüfungsleistungen und Noten des in Brasilien absolvierten Semesters pauschal angerechnet und ausgewiesen.

§ 14 Umrechnung von Noten

Ergänzend zu den in § 19 MRPO getroffenen Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen wird für die Umrechnung von Noten im Rahmen der Kooperation mit der Universidade Federal Fluminense die Tabelle in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zugrunde gelegt.

§ 15 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

¹§ 24, §§ 35-37 MRPO gelten im Fall der Wahl des Studienprofils Kultur- und Kommunikationsstudien mit Schwerpunkt Brasilien mit der Maßgabe, dass sie sich auf den Studiengang und den Mastergrad der Universität Tübingen beziehen. ²Die Verleihung des brasilianischen „Mestre“ und die Erteilung von Zeugnis, Urkunde und weiteren Nachweisen durch die Universidade Federal Fluminense unterliegt den dortigen Regelungen.

F. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in

Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

G. Anlagen

Anlage 1: Notenumrechnungstabelle der Noten der Universidade Federal Fluminense (UFF) in die deutschen Noten der Universität Tübingen (UT)

Note UFF	Note UT	Note UFF	Note UT
10,00	1,0	8,4	2,4
9,9	1,4	8,3	2,4
9,8	1,4	8,2	2,5
9,7	1,4	8,1	2,6
9,6	1,5	8,0	2,7
9,5	1,5	7,9	2,7
9,4	1,6	7,8	2,8
9,3	1,7	7,7	2,8
9,2	1,7	7,6	2,9
9,1	1,8	7,5	3,0
9,0	1,9	7,4	3,1
8,9	1,9	7,3	3,2
8,8	2,0	7,2	3,3
8,7	2,1	7,1	3,7
8,6	2,2	7,0	4,0
8,5	2,3	0 – 6,9	5,0

Tübingen, den 10.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor